Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/10/17 1Ob606/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.10.1995

Norm

ZPO §182
ZPO §396 B
KSchG §13

Rechtssatz

Zumindest in den Fällen, in denen mit Ausnahme der qualifizierten Mahnung des Beklagten alle tatsächlichen Voraussetzungen für den Terminsverlust nach § 13 KSchG schon in der Klage behauptet wurden und unter Hinweis auf die einschlägige Gesetzesstelle ausgeführt wurden, es lägen damit alle Voraussetzungen dafür vor, hat das Gericht in Anwendung des § 182 ZPO die allein erschienene klagende Partei zur Erstattung entsprechenden, die Schlüssigkeit der Klage herbeiführenden Tatsachenvorbringens anzuleiten.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 606/95
  Entscheidungstext OGH 17.10.1995 1 Ob 606/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0086678

Dokumentnummer

JJR_19951017_OGH0002_0010OB00606_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at